



GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf

061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG):

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Kosten des Besuchs der Musikschule beider Frenkentäler.
- ² Sozialbeiträge werden an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschüler, die noch in Ausbildung sind, ausgerichtet.
- ³ Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Überprüfung durch die Gemeinde erfolgt nur auf ein entsprechendes Gesuch hin.

§ 2 Administrativer Ablauf, Beitragsleistungen

- ¹ Die Gemeinde leistet an Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte aus finanziell schwachen Verhältnissen einen Sozialbeitrag. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das Nettoeinkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung des Gesuchstellers. Für volljährige Musikschüler in Ausbildung wird das Nettoeinkommen der Eltern als Grundlage beigezogen.
- ² Zusammen mit dem Gesuchsformular, welches auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:
Die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate, die letzte definitive Steuerveranlagung sowie die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung.
- ³ Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschüler in Ausbildung stellen zusammen mit den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen Antrag auf einen Sozialbeitrag und reichen diesen auf der Gemeindeverwaltung ein. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Beitragssätze den zustehenden Sozialbeitrag, der dann an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschüler überwiesen wird.
- ⁴ Ein Sozialbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Schuljahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

§ 3 Beitragsleistungen

- ¹ Der massgebende Beitragssatz wird aufgrund des Nettoeinkommens der letzten definitiven Steuerveranlagung (Ziffer 790 der Veranlagungsverfügung) sowie der Anzahl Kinder (einschliesslich volljähriger Kinder in Ausbildung), die die Musikschule beider Frenkentäler besuchen, gemäss folgender Tabelle festgelegt:

Nettoeinkommen	Sozialbeitragssatz			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
bis CHF 30'000	70 %	80 %	80 %	90 %
bis CHF 40'000	55 %	65 %	65 %	75 %
bis CHF 50'000	40 %	50 %	50 %	60 %
bis CHF 60'000	20 %	30 %	30 %	40 %
bis CHF 70'000	-	10 %	10 %	20 %

² Bei Nettoeinkommen von mehr als CHF 70'000 wird keine Subvention geleistet.

³ Für die Festlegung des Beitragssatzes sind nur diejenigen Kinder massgebend, die die Musikschule beider Frenkentäler besuchen. Kinder, die den musikalischen Grundkurs besuchen, werden nicht eingerechnet.

§ 4 Ausnahmeregelung

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ausnahmsweise von den Bestimmungen des Reglements abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft **per XX.XX.2025** in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule beider Frenkentäler vom 1. August 2004 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom **XX.XX.XXXX.**

Gemeinderat Niederdorf

Präsident Verwalter

Martin Zürcher Philipp Thüning

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom **XX.XX.XXXX.**